

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

43

Gesetz: ZPO §§ 109, 717 Abs 2, 719 Abs 2

Rechtssatz: Hat der Kläger nach Leistung der vom Landgericht festgesetzten Sicherheit die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts durchgeführt, so fällt der Anlass zu der Sicherheitsleistung nicht schon dadurch weg, dass die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und das Urteil des Berufungsgerichts ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. Die Gefahr der Rückgabe der geleisteten Sicherheit bildet daher keinen Grund für die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht.

Aktenzeichen: II ZR 321/53

Beschluss des BGH vom 29. Dezember 1953 - LG Krefeld
OLG Düsseldorf

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

1. Gesetz: ZPO §§ 719 Abs 2, 713 Abs 2

Rechtssatz: Hat das Berufungsgericht dem Schuldner nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, so bildet die schlechte wirtschaftliche Lage des Gläubigers keinen Grund für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht (Bestätigung von BGHZ 7, 398).

2. Gesetz: ZPO § 719 Abs 2

Rechtssatz: Die Gefahr, dass der Schuldner nach fruchtloser Vollstreckung aus dem Berufungsurteil zum Offenbarungseid geladen werden kann, stellt für sich allein noch keinen nicht ersetzbaren Nachteil dar, der die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht rechtfertigen könnte.

Aktenzeichen: II ZR 321/53

Beschluss des BGH vom 29. Dezember 1953 - OLG Düsseldorf

II ZR 321/53

B e s c h l u s s
=====

In dem Rechtsstreit
der Eheleute Wilhelm B. in W., K.
Str. ,
Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Ehefrau Anny V. geb. Kr. in W.,
P. str. ,
Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der Sitzung
vom 29. Dezember 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky,
Dr. Delbrück und Dr. Fischer beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 5. November 1953 gemäss § 719 Abs 2
ZPO einstweilen einzustellen, wird kostenpflichtig zurück
gewiesen.

G r ü n d e :

Entsprechend dem Antrag der Klägerin sind die Beklagte
durch das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Kre-
feld vom 12. November 1952 als Gesamtschuldner verurteilt
worden, das Grundstück in O., D. Strasse,
auf welchem die O. Lichtspiele betrieben werden, so-
fort zu räumen und an die Klägerin herauszugeben, sowie ab



16. September 1952 bis zum Tage der Räumung des Grundstücks eine Vertragsstrafe von 100 DM für jeden Tag an die Klägerin zu zahlen. Das Urteil ist wegen des Räumungsanspruchs und der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.700 DM, wegen des Zahlungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils beizutreibenden Beträge für vollstreckbar erklärt worden.

Nach dem Vortrag der Beklagten hat die Klägerin nach Leistung der dafür geforderten Sicherheit die Zwangsvollstreckung wegen des Räumungsantrages durchgeführt.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Beklagten insoweit zurückgewiesen, als die Beklagten zur Räumung und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 6.000 DM verurteilt worden sind. Das Urteil ist für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Den Beklagten ist aber nachgelassen worden, die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Räumung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 3.700 DM und hinsichtlich der Zahlung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000 DM abzuwenden.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts haben die Beklagten Revision eingelegt und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil mit der Begründung beantragt, die Klägerin sei mittellos, sie wolle nunmehr die von ihr geleistete Sicherheit herausverlangen, ausserdem bestehe die Gefahr, dass gepfändete Sachen bei der Zwangsversteigerung unter ihrem Wert verschleudert werden und dass die Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden könnten.

Diese Gründe vermögen die beantragte Einstellung nicht zu rechtfertigen.

1.) Die von den Beklagten behauptete und glaubhaft gemachte Mittellosigkeit der Klägerin kann nicht zu einer Gefährdung der Ansprüche der Beklagten auf Rückzahlung etwa

beigetriebener Beträge führen, weil diese Beträge (nach dem Gesetz) auch dann nicht an die Klägerin ausgezahlt werden dürfen, wenn die Beklagten die ihnen nachgelassene Sicherheit nicht leisten. Wegen der Einzelheiten kann auf den Beschluss des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 27. November 1952 (BGHZ 7, 398) verwiesen werden, dem sich der Senat in vollem Umfange anschliesst.

2.) Wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat, enthält die Gefahr, der Schuldner könne auf Grund des angefochtenen Urteils zum Offenbarungseid geladen werden, für ihn nicht ohne weiteres einen nicht zu ersetzenden Nachteil, der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäss § 719 Abs 2 ZPO rechtfertigen könnte. Die Schuldner haben im vorliegenden Falle keinerlei Umstände dargetan oder glaubhaft gemacht, aus denen sich ausnahmsweise ein solcher nicht zu ersetzender Nachteil befürchten liesse.

Die Gefahr, dass gepfändete Sachen bei der Zwangsversteigerung unter ihrem Wert verschleudert werden könnten, kann grundsätzlich keinen Anlass bieten, die Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil einstweilen einzustellen. Es handelt sich hier um eine mit jeder Zwangsvollstreckung möglicherweise verbundene Gefahr, der nur auf dem für Massnahmen des Vollstreckungsschutzes vorgesehenen Wege begegnet werden kann.

3.) Ob die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil dazu führen könnte, die von den Beklagten befürchtete Freigabe der von der Klägerin zum Zwecke der Durchführung der Zwangsvollstreckung geleisteten Sicherheit zu verhindern, bedarf keiner Entscheidung, weil nach dem Vortrag der Beklagten keine Möglichkeit besteht, dass diese Sicherheit ohne ihr Einverständnis freigegeben werden könnte. Da das Urteil des Landgerichts, in dem die Sicherheit angeordnet und aus dem die Vollstreckung betrieben worden ist, noch nicht rechtskräftig ist, so scheidet

die Möglichkeit einer Freigabe der Sicherheit nach § 715 ZPO aus, es bleibt nur die Möglichkeit einer Rückgabe nach § 109 ZPO. Auch diese Rückgabe setzt aber voraus, dass die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen ist. Diese Sicherheit diene zur Sicherung der Schadensersatzansprüche, die den Beklagten nach § 717 Abs 2 ZPO deshalb zustehen könnten, weil die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts durchgeführt hat. Ob ein solcher Schadensersatzanspruch besteht, kann erst nach Rechtskraft des Urteils oder nach Abweisung der Klage festgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht noch die Möglichkeit, dass den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Räumung entstandenen Schadens zusteht. Solange diese Möglichkeit nicht ausgeräumt ist, kann das Landgericht einem Antrage der Klägerin auf Setzung einer Frist nach § 109 ZPO nicht entsprechen. Infolgedessen droht den Beklagten auch insoweit kein nicht zu ersetzender Nachteil.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Delbrück

Dr. Fischer

zugleich für den
beurlaubten und
ortsabwesenden
BR. Dr. Selowsky